

BESCHLUSSVORLAGE

TO-Freigabe am: 12.08.2024
BV-0081/2024
öffentlich

Amt:	Bau- und Ordnungsamt
Bearbeiter:	Anna-Lena Groß

Datum:	15.07.2024
Aktenzeichen:	

Gremien:	Datum:	TOP:	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
			angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel.	enthal.
Ortschaftsrat Meitzendorf	27.08.2024							
Ortschaftsrat Ebendorf	28.08.2024							
Ortschaftsrat Barleben	29.08.2024							
Bauausschuss	03.09.2024							
Finanzausschuss	05.09.2024							
Hauptausschuss	17.09.2024							
Gemeinderat	24.09.2024							

vom Mitwirkungsverbot nach § 33 KVG LSA betroffen:

Gegenstand der Vorlage:

Erlass einer Satzung zur Förderung von Balkonkraftwerken

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt die vorliegende Satzung zur Förderung von Balkonkraftwerken (Balkonkraftwerkfördersatzung).

Frank Nase
Bürgermeister

Siegel

Sachverhalt

Im Gemeinderat vom 12.12.2023 präzisierte die SPD Fraktion den bereits im vorangegangenen Hauptausschuss gestellten Antrag zum Wiederaufleben-lassen der Wohnraumförderersatzung und forderte eine Förderung von sogenannten Balkonkraftwerken. Im Hauptausschuss am 12.03.2024 beantragte Herr Lüder eine gesonderte Regelung für die Förderung von u. a. Balkonkraftwerken. Diesem einstimmig angenommenen Antrag soll hiermit entsprochen werden.

Gefördert werden die Kosten für die Anschaffung von steckerfertigen Balkonkraftwerken mit einer Mindestleistung von 300 Watt. Die Höchstleistung der Anlage muss stets den zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden rechtlichen Vorgaben entsprechen. Das angeschaffte Modell muss den gesetzlichen Vorgaben entsprechen und vom Hersteller in Deutschland allgemein angeboten werden. Die Höhe der Fördersumme beträgt für jede Anlage und jeden Antrag pauschal 300,00 €.

Für den Fall, dass der Kaufpreis des Balkonkraftwerkes unter der Fördersumme i. H. v. 300,00 € liegt, wird bei Vorliegen der Förderkriterien höchstens der Kaufpreis erstattet.

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die Mieter und Eigentümer von Wohngebäuden im Gebiet der Gemeinde Barleben sind. Nicht antragsberechtigt sind Mieter und Eigentümer von vollständig gewerblich genutzten Gebäuden. Pro Wohneinheit/Haus kann nur ein Antrag gestellt werden.

Der Antrag wird nach Anbau des Balkonkraftwerkes eingereicht und ist innerhalb von sechs Monaten nach Kauf des Balkonkraftwerkes zu stellen.

Weitere Informationen sind dem Satzungsentwurf zu entnehmen, der dieser Beschlussvorlage als Anlage beigefügt ist. Außerdem anhängig sind ein Merkblatt zur Registrierung des Balkonkraftwerkes im Marktstammdatenregister und das Antragsformular.

Begründung für Status „nicht öffentlich“: entfällt

Rechtsgrundlage: § 8 KVG LSA

Kosten der Maßnahme

JA NEIN

1) Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs- /Herstellungskosten) €	2) Jährliche Folgekosten/ -lasten €	3) Finanzierung Eigenanteil Objektbezogene Einnahmen (i.d.R.= (Zuschüsse/ Kreditbedarf) Beiträge) € €	4) Einmalige oder jährliche Haushaltsbelastung (Mittelabfluss/Kapitaldienst/ Folgekosten oder kalkulatorische Kosten) €
---	---	---	---

im Ergebnishaushalt <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	im Finanzhaushalt <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	betreffende Buchungsstelle
---	---	-------------------------------

Anlagen

1_Entwurf Balkonkraftwerkfödersatzung

2_Registrierungshilfe Balkonkraftwerk

3_Antrag Balkonkraftwerkförderung